

10 Jahre Welser Erklärung

Art. VII. Entscheidungsfindung

AUTOR: Mag. Manfred Herrnhof ist Vizepräsident des Landesgerichtes Klagenfurt.

Art. VII. der Welser Erklärung befasst sich mit dem Kernstück des justiziellen Verfahrens, der Kunst der richterlichen Entscheidung nach Abschluss eines förmlichen Verfahrens.

Darf man eine solche überhaupt als Kunst bezeichnen? Ist das „Richten“ nicht dem Beruf der RichterIn, des Richters geschuldet und daher eher als „Handwerk“ anzusehen?

Ethymologisch betrachtet ist im Nomen „Kunst“ das Verb „können“ enthalten, man kann daher mit Fug und Recht sagen, Kunst kommt von können. Kunst in der Entscheidungsfindung ist aber mehr als die bloße handwerkliche Tätigkeit einer Aneinanderreihung von juristisch einwandfreien Schlussfolgerungen, für die ein Algorithmus (Definition laut Duden: Rechenvorgang nach einem bestimmten, sich wiederholenden Schema) ausreichen würde.

Der kreative, genuine Schöpfungsakt (man beachte die ursprüngliche Wendung: „Das Recht schöpfen“, daraus abgeleitet auch der Begriff „Schöffe“) in Form eines kritisch-psychologischen Gedankenakts bei Abwägung der Beweisergebnisse in ihrem inneren Zusammenhang und deren rechtlicher Bewertung wird mit dem Begriff „Entscheidungsfindung“ als Resultat einer vorangegangenen Suche nach dem richtigen, man sollte sich auch trauen zu sagen, gerechten Ergebnis ganz gut umschrieben. Wohl dasselbe gemeint ist mit dem weit verbreiteten Ausdruck, eine Entscheidung zu „treffen“, eher negative Assoziationen

weckt der Ausdruck ein Urteil „fällen“.

Zum Thema Entscheidungsfindung enthalten unsere Verfahrensgesetze (ZPO, StPO, AußStrG) ausführliche Vorschriften über Aufbau und Inhalt. Ebenso ist das zu Grunde liegende Beweisverfahren detailliert normiert. Wie man daraus zu einer Entscheidung gelangt, wird nach dem Prinzip der freien Beweiswürdigung dem richterlichen Entscheidungsorgan überantwortet. Dieses Prinzip besagt, dass nicht nach starren Beweisregeln vorzugehen ist, sondern die RichterIn und der Richter die gewonnenen Beweisergebnisse abzuwägen und die Entscheidung nach ihrer inneren Überzeugung mit einer für Dritte nachvollziehbaren Begründung zu treffen haben, maW nach ihrem besten Wissen und Gewissen entscheiden.

Damit sind wir bei dem ersten Satz des Art. VII. der Welser Erklärung angelangt:

Inhaltlich wird zunächst ein „Jedermannsrecht“ angesprochen. Nach dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 7 Abs 1 und Abs 2 der Bundesverfassung (B-VG) ist jeder Mann und jede Frau vor dem Gesetz gleich und darf daher von uns erwarten, dass wir uns mit jedem Fall – damit also auch dem ihren – sorgfältig befassen und eine qualitätvolle Entscheidung treffen.

Ist das auch tatsächlich die Erwartungshaltung der Rechtsschutzsuchenden Bevölkerung?

Erwarten sich Klägerinnen und Antragsteller nicht vielmehr eine

Welser Erklärung

- Art. I. Grundrechte
- Art. II. Unabhängigkeit
- Art. III. Selbstverantwortung und Organisation
- Art. IV. Ausbildung
- Art. V. Justizverwaltung
- Art. VI. Fairness
- Art. VII. Entscheidungsfindung**
- Art. VIII. Öffentlichkeit und Verständlichkeit
- Art. IX. Außerdienstliches Verhalten
- Art. X. Gesellschaftliche Einflüsse

prioritäre Behandlung ihres Falles bei der Ausschreibung von Terminen und eine Entscheidung in ihrem Sinne? Suggestieren Rechtsschutzversicherungen, Prozessfinanzierungs- und Litigation PR-Gesellschaften mit dem Slogan „Wir verhelfen ihnen zu ihrem Recht“ nicht oft einen für ihre Klienten positiven Verfahrensausgang?

Wenn diesen Erwartungshaltungen dann nicht entsprochen wird, gibt es zwangsläufig „Enttäuschungen“ und wird ganz in der Manier des Sündenbocks, auf den man seine Schuld abwälzt, das Versagen einzelner Entscheidungsorgane oder gleich der ganzen Justiz konstatiert.

Noch eine Anmerkung zur Gleichheit vor dem Gesetz:

Neuerdings wird von gewissen Organisationen (zB Reichsbürger, OPPT etc.) der dritten Staatsgewalt als Teil der staatlichen Autorität kollektiv die Entscheidungsbefugnis abgesprochen, weil deren Mitglieder „ausgetreten“ oder „freigesprochen“ wären und als „natürliche Personen“ folglich nicht der staatlichen Rechtsordnung unterliegen würden. Auch mit derartigen

Erwartungshaltungen in Form von Totalboykott haben wir – trotz aller Herausforderungen und Schwierigkeiten – umzugehen, um die Einhaltung der Rechtsordnung zu gewährleisten.

Entsprechend dieser programmatischen Erklärung schulden wir daher – so wie andere Professionisten im Rechtsbereich – den Einsatz unseres Fachwissens und die entsprechende Umsetzung in Form von qualitätsvollen Entscheidungen. Dies haben wir schon in unserem Diensteid geschworen, indem wir bekräftigten, die in der Republik Österreich geltende Rechtsordnung unverbrüchlich zu achten und unsere ganze Kraft in den Dienst der Republik zu stellen (§ 29 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz – RStDG).

Unter dem VI. Abschnitt (betitelt mit „Pflichten“) desselben Gesetzeswerkes findet sich zu § 57 Abs 1 RStDG Satz 2 nochmals die im Imperativ formulierte Wendung: Sie (die Richterinnen und Richter) haben sich mit voller Kraft und allem Eifer dem Dienst zu widmen, sich fortzubilden, die Pflichten ihres Amtes gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen und die ihnen übertragenen Amtsgeschäfte so rasch wie möglich zu erledigen.

Dass diese Regelung von uns nicht als Bürde, sondern als Anspruch an eine ihrer hohen Verantwortung bewussten Berufsgruppe des öffentlichen Dienstes mit verfassungsrechtlich garantierten Alleinstellungsmerkmalen gesehen wird, zeigen die Verabschiedung der Salzburger Beschlüsse und die freiwillige Implementierung eines Ethikkodex in Form der Welser Erklärung.

Zum Begriff „qualitätsvoll“ sei noch festgehalten, dass jede Entscheidung in ihrer Qualität sich nach dem Niveau der aufgenommenen Beweismitteln richtet, wobei wir Entscheidungsorgane durch tatsächliche und rechtliche

Umstände (Verfahrensbestimmungen) zum Teil fremdbestimmt sind.

Wofür wir aber jedenfalls verantwortlich zeichnen, ist die Sprache, in der wir unsere Entscheidungen verkünden, begründen und ausfertigen. Ein Qualitätsmaßstab in diesem Zusammenhang ist in § 53 Abs 2 und 3 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (GeO) enthalten: Die Ausdrucksweise des Gerichts sei kurz und klar. Nähere Ausführungen zur Verständlichkeit bleiben der Kommentierung des Art. VIII. (Öffentlichkeit und Verständlichkeit) vorbehalten.

Als nächstes Element der Betrachtung rückt der Faktor Zeit in den Blickpunkt.

Wir leben in einer Gesellschaft, in der buchstäblich Zeit zu Geld gemacht wird und unglücklicherweise Druck ausgeübt wird, alles und jedes zu vermessen, inklusive den Menschen selbst bis hinein in seinen täglichen und ganz privaten Bereich: Beispielhaft sei nur auf Uhren verwiesen, die die tägliche Anzahl von Schritten, von Pulsschlägen, der Herzfrequenz usw messen, unzählige Apps zu einzelnen Körperfunktionen usw.

Natürlich war und ist die Arbeitswelt Adressat und Nutznießer solcher Zeiterfassungssysteme. Längst sind wir durch die Verfahrensautomation Justiz (VJ) zu gläsernen Richterinnen und Richtern geworden, die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat zusätzliche im Hintergrund laufende Überwachungsschritte gebracht (siehe Datenschutzerlass vom 24.04.2018).

Dass dabei auch vor der (grundsätzlich problematischen) Messung geistiger Arbeit in der Justiz nicht zurückgeschreckt wurde, zeigen die Verfahren „PEBB§Y“ in der BRD und PAR (I und II) in Österreich. Ursprünglich gedacht als Informationsquelle zur Steuerung von Personalbedarf, wird dieses Ins-

trument trotz zeitlicher Obsoleszenz (laut seinerzeitiger Aussage des Werkunternehmers Deloitte sind die erhobenen Zeitwerte bei Gesetzesänderungen anzupassen, nach zehn Jahren ist aber definitiv wegen mangelnder Aussagekraft eine Neuerhebung erforderlich) zur zeitlichen Bewertung von allen Bereichen (mit zum Teil stark gesunkenen Anfallszahlen) unserer Arbeit herangezogen und werden damit Personaleinsparungen argumentiert.

Natürlich besteht im Sinne des Art. 6 EMRK ein verfassungsrechtlich gewährleisteter Anspruch auf eine Entscheidung in angemessener Frist, allerdings ist dies untrennbar mit der Ressourcenfrage verbunden und im Spannungsfeld mit der Qualität der Entscheidung zu sehen. Was definitiv der Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen im besonderen und der dritten Staatsgewalt im Allgemeinen abträglich wäre, ist aus richterlicher Sicht nicht zu verantworten: Eine – schon mal angedachte – Beschleunigung der Verfahren durch Absenkung des Qualitätsniveaus – und sei es auch nur durch weitere Beschränkungen bei der Beweisaufnahme – ist aus rechtsstaatlichen Erwägungen untragbar.

Die Verfahrensdauer sollte daher bei den so modernen Benchmarking-Kriterien im Justizbereich von verantwortungsvollen Entscheidungsträgern nie isoliert betrachtet werden.

Zum Abschluss unseres selbstgewählten Anspruchskatalogs der richterlichen Entscheidungsfindung werden drei negative Kriterien genannt: Zweifelsucht und Ängstlichkeit, sowie Beharrung auf unwesentlichen Förmlichkeiten, allesamt menschliche Charaktereigenschaften, die unliebsame Folgen für Rechtsschutz Suchende haben können, wenn sie auf ein derart ausgestattetes Entscheidungsorgan treffen.

Diese Eigenschaften sind quasi die Negation der (neben anderen) in § 54 Abs 1 Z 3 RStDG genannten Fähigkeiten, die für die richterliche Gesamtbeurteilung maßgeblich sind, nämlich Verlässlichkeit, Entschlusskraft und Zielstrebigkeit.

Dabei hat jede einzelne Richterin, jeder einzelne Richter die Verpflichtung, im Rahmen der Ausbildung von Rechtspraktikanten auf Anzeichen für derartige Charaktermerkmale zu achten und im Rahmen einer Negativauslese (ebenso wie die vorgesehenen

psychologischen Testverfahren) die solcherart ausgestatteten Berufsanwälte vor ihrem eigenen Unglück zu schützen und füglich die Institution Justiz sowie deren Klientel vor den Folgen einer falschen Personalauswahl zu bewahren. Der von *Cicero* (*De Officiis* I, 10) geprägte Grundsatz „*Summum ius, summa iniuria*“, wonach die buchstabengetreue Auslegung eines Gesetzes im Einzelfall zu größter Ungerechtigkeit führen kann, sollte uns als praktische Rechtsanwender immer gemahnen, nach dem Sinn und Zweck

der umzusetzenden Rechtsnormen zu forschen.

Was noch anzumerken bleibt, ist eine Mahnung: Bei der richterlichen Entscheidungsfindung ist stets ein wesentlicher Grundsatz der Gewaltenteilung zu berücksichtigen: Die richterliche Selbstbeschränkung auf die Anwendung des geltenden Rechts. Im Sinne der weisen Worte des Gesetzgebers anno 1811 in § 6 ABGB ist es nämlich nicht unsere Aufgabe, durch gerichtliche Entscheidungen Rechtsfortbildung oder gar Rechtspolitik zu betreiben.